



2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Produktentwicklung im Maschinenbau“ im Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik an der Fachhochschule Aachen

vom 5. Mai 2021

2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Produktentwicklung im Maschinenbau“ im Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik an der Fachhochschule Aachen

vom 5. Mai 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 6. Juli 2020 (FH-Mitteilung Nr. 78/2020), hat der Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 26. Februar 2019 (FH-Mitteilung Nr. 13/2019), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 12. November 2020 (FH-Mitteilung Nr. 99/2020), erlassen:

Teil 1 | Änderungen

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Übergeordnetes Ziel des Masterstudiengangs Produktentwicklung im Maschinenbau ist es, die Absolventinnen und Absolventen in die Lage zu versetzen, den Entwicklungs- und Produktionsprozess maschinenbaulicher Produkte als Führungskraft zu gestalten. Er richtet sich an Studierende, die bereits einen überdurchschnittlich guten ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss im Maschinenbau oder einem vergleichbaren ingenieurwissenschaftlichen Studiengang erzielt haben.

Die Absolventinnen und Absolventen können komplexe technische Aufgaben bei der Entwicklung und Herstellung analysieren und mit wissenschaftlichen Methoden und unter Anwendung rechnergestützter Tools lösen. Dazu verfügen sie über fundierte Fachkenntnisse zu den Einsatzmöglichkeiten und -grenzen moderner Werkstoffe, Fertigungsverfahren und der methodischen Produktentwicklung. Sie identifizieren und interpretieren für ihre Aufgabe relevante Informationen entlang der gesamten Wertschöpfungskette und nutzen sie zielorientiert. Sie wählen geeignete Auslegungs- und Berechnungsmethoden aus und wenden sie anforderungsgerecht an. Sie nutzen mathematische und physikalische Methoden, um auch fachübergreifend Problemlösungen abzuschätzen, zu finden, zu berechnen und zu überprüfen.

Die Absolventinnen und Absolventen erkennen die Potentiale technologischer Entwicklungen. Sie erweitern die Fach- und Methodenkompetenz in ihrem Verantwortungsbereich selbstständig zur Entwicklung marktfähiger Lösungen. Sie beherrschen die betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen der Unternehmensführung und Projektplanung, um Managementaufgaben wahrzunehmen. Sie präsentieren ihre Ideen, Lösungsansätze und Arbeitsergebnisse und vertreten diese argumentativ und wissenschaftlich vor verschiedenen Zielgruppen.

Die Absolventinnen und Absolventen agieren sicher in interdisziplinären Teams aus zum Teil spezialisierten Fachgebieten in einem globalen Umfeld.“

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Produktentwicklung im Maschinenbau erstmals ab dem Wintersemester 2021/22 aufnehmen.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik vom 8. April 2021 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 26. April 2021.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 5. Mai 2021

Der Rektor
der FH Aachen
in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel